

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Südlicher Cathrinplatz“

für das Gebiet südlich der Straße Am alten Amtsgericht, westlich der Kirchenstraße, nördlich des Lebermannsganges und östlich der Gasstraße

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 30.09.2008 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. 1, S. 3316) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 16.07.2008 beschlossen, für das Gebiet südlich der Straße Am alten Amtsgericht, westlich der Kirchenstraße, nördlich des Lebermannsganges und östlich der Gasstraße einen Bebauungsplan aufzustellen (zukünftiger Bebauungsplan Nr. 53 A „Südlicher Cathrinplatz“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 23.10.2008

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und ihnen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Preetz beantragt wird. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 23.10.2008

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider